Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11647**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/11398 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/9791 –

Exportverbot für hochradioaktive Abfälle

c) zu dem Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
– Drucksache 18/9100 –

Verantwortung für die Zukunft
Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandortes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle. Vor Einleitung des Standortauswahlverfahrens wurde die „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ zwecks Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle, eingesetzt.
Die Kommission hat ihren Abschlussbericht zum Standortauswahlverfahren am 27. Juni 2016 vorgelegt. Nach dem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Absatz 4 Satz 2 StandAG ist das Standortauswahlgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommission durch den Deutschen Bundestag zu evaluieren. Die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Entscheidungsgrundlagen sind vom Deutschen Bundestag nach § 4 Absatz 5 der bisher geltenden Fassung des Standortauswahlgesetzes als Gesetz zu beschließen.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, umgehend einen Gesetzentwurf zur Umsetzung eines generellen Exportverbots vorzulegen.

Zu Buchstabe c

Gemäß § 3 StandAG wurde eine „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle eingesetzt. Der Abschlussbericht enthält Empfehlungen für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weiteren Endscheidungsgrundlagen. Er bildet gemäß § 5 StandAG die Grundlage für die Evaluierung des Standortauswahlgesetzes und damit für den Gesetzentwurf zu a).

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11398 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/9791 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Kenntnisnahme des Abschlussberichts auf Drucksache 18/9100.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „einem“ wird das Wort „partizipativen,“ eingefügt.

bbb) Das Wort „, insbesondere“ wird gestrichen.

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort ist zulässig, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.“

b) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über das Internet und andere geeignete Medien“ gestrichen.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den Betroffenen toleriert werden kann. Hierzu sind Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter des Verfahrens einzubeziehen.“

bb) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

cc) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Öffentlichkeitsbeteiligungsformate“ durch das Wort „Beteiligungsformen“ ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu setzenden Frist abzugeben; die Frist beträgt mindestens einen Monat und darf drei Monate nicht überschreiten“ durch die Wörter „Frist von drei Monaten abzugeben“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbeson-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Es kann dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben."

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „und" die Wörter „der Entwicklung von Vorschlägen zu" eingefügt.

f) In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für Daten, an denen Rechte Dritter bestehen."

g) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung des Vorschlages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit darf erst erfolgen, wenn gegen den Bescheid nach Absatz 3 keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können oder das Bundesverwaltungsgericht über den Bescheid nach Absatz 3 rechtskräftig entschieden hat."

h) § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung des Vorschlages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit darf erst erfolgen, wenn gegen den Bescheid nach Satz 3 keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können oder das Bundesverwaltungsgericht über den Bescheid nach Satz 3 rechtskräftig entschieden hat."

bb) In den neuen Sätzen 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „Satz 2" durch die Angabe „Satz 3" ersetzt.

i) § 21 Absatz 2 Satz 2 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die die bereits laufende Gewinnung von Bodenschätzen auf Grundlage eines nach dem Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplans betreffen, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach Satz 1 erfüllt sind. Über die Zulassung eines Vorhabens aufgrund der Nummern 1 bis 5 entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist öffentlich zu machen. Das Einvernehmen gilt für die Zulassung von Bohrungen bis 200 Metern Endteufe aufgrund des Satzes 1 Nummer 2 oder 4 als erteilt, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit innerhalb von acht Wochen nach Anzeige des Vorhabens durch die zuständige Behörde keine Erklärung über das Einvernehmen abgegeben hat."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

j) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte bleiben davon unberührt;“ gestrichen.

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte bleiben bei der Anwendung des Kriteriums nach Absatz 2 Nummer 3 außer Betracht. In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist zu zeigen, dass der Nachweis des sicheren Einschlusses trotz dieser Folgen geführt werden kann. Erkundungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich nur in dem für den erforderlichen Informationsgewinn unvermeidlichen Ausmaß verritzt und seine Integrität nicht gefährdet wird.“

k) § 23 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „Gebirgsdurchlässigkeit kf weniger als 10-10 m/s“ durch die Angabe „Gebirgsdurchlässigkeit k_f weniger als 10^{-10} m/s“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „10-10 m/s“ durch die Angabe „10^{-10} m/s“ ersetzt.

l) In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „folgende“ die Wörter „Schutzziele und“ eingefügt.

m) § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassung eines Vorhabens nach § 21 Absatz 2, das nach dem 8. März 2017 beantragt wurde, ist bis zum Inkrafttreten des § 21 Absatz 2 Satz 3 bis 5 nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für die Zulassung von Vorhaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2.“

n) In § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 2, 15 und 18 und in § 27 Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „insbesondere“ gestrichen.

o) In den Anlagen 1, 2, 6, 9 und 11 wird in den Tabellen jeweils das Wort „[Dimension]“ gestrichen.

p) In der Anlage 2 werden in der Tabelle die fünfte und sechste Zeile der ersten Spalte zusammengefasst.

q) In Anlage 6 wird in der Tabelle die Angabe „[m/s]“ gestrichen.

r) In Anlage 9 wird in der Tabelle die Angabe „Kd-Wert“ durch die Angabe „K_d-Wert“ ersetzt.

s) Anlage 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „neutrale bis leicht alkalische Bedingungen (pH-Wert 7-8) im Bereich des Tiefenwassers,“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. neutrale bis leicht alkalische Bedingungen (pH-Wert 7–8) im Bereich des Tiefenwassers,“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

2. Artikel 4 Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

b) den Antrag auf Drucksache 18/9791 abzulehnen;

c) den Abschlussbericht auf Drucksache 18/9100 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Steffen Kanitz
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Steffen Kanitz, Dr. Matthias Miersch, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11398** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 18/9791** wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Abschlussbericht auf **Drucksache 18/9100** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2017 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Als Ergebnis der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes enthält das vorliegende Gesetz insbesondere konkretisierende Regelungen für umfassende sowie transparente Beteiligungsverfahren, um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen. Die bereits im geltenden Standortauswahlgesetz angelegte Beteiligung wird durch die vorgesehene Einrichtung einer Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen und einer Fachkonferenz Rat der Regionen in den einzelnen Stufen des Verfahrens konkreter ausgestaltet und angepasst. Auf Grundlage der Kommissionsempfehlungen zum Ablauf des Standortauswahlverfahrens werden die Phasen des Verfahrens konkretisierend geregelt und angepasst.
Im Zuge der Ermittlung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger wird die Fachkonferenz Teilgebiete durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit berufen. Zur Stärkung der Transparenz im Verfahren werden die Kriterien und Anforderungen, die für das Standortauswahlverfahren anzuwenden sind, festgelegt.
Erkundungsprogramme müssen nunmehr gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorschlag für zu erkundende Gebiete durch den Vorhabenträger dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit vorgelegt und können somit im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens einheitlich behandelt werden.
In Umsetzung der Kommissionsempfehlungen wird ergänzend zu § 17 Absatz 3 StandAG eine im Auswahlverfahren abschließende Regelung zu dem Rechtsschutz für von einer Auswahlentscheidung Betroffene vor der abschließenden Entscheidung über den Endlagerstandort eingefügt. Im Hinblick auf das bestehende Bedürfnis zur Dokumentation der für das Endlager relevanten Daten wird eine Dokumentationsaufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Standortauswahlgesetz eingeführt. Sie dient der Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens.
Die Aufgabe der Standortsicherung wird eingeführt und umfasst den Schutz von Gebieten vor Beeinträchtigung durch Vorhaben Dritter nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften durch Vorhaben Dritter im Untergrund unterhalb von 100 Metern. Es soll verhindert werden, dass Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird durch eine entsprechend dem Fortschreiten des Verfahrens gestufte Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, umgehend einen Gesetzentwurf zur Umsetzung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive Abfälle vorzulegen. Außerdem sollen alle derzeit noch laufenden Arbeiten an der ehemaligen Atomforschungsanlage in Jülich im Zusammenhang mit einem geplanten Export von Brennelementen in die USA sowie auch eventuell bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Wiederaufarbeitungstechnologie für graphithaltige Brennelemente umgehend beendet werden.

Nach Darstellung der Antragsteller gibt es aktuelle Planungen des staatlichen Betreibers, die in Jülich lagernden hoch radioaktiven Brennelemente aus dem Betrieb des Hochtemperaturreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich in die USA zu exportieren. Diese lagerten derzeit ohne ausreichende atomrechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz nur noch auf der Basis einer Duldung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu Buchstabe c

Vor Einleitung des Standortauswahlverfahrens wurde Ende Mai 2014 die „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle eingesetzt. Der Abschlussbericht der Endlagerkommission zum Standortauswahlverfahren vom 27. Juni 2016 enthält Empfehlungen zu gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Kriterien zur Suche nach einem Endlager für hoch radioaktive Abfallstoffe. Konkret werden Empfehlungen zur Organisationsstruktur, zum Rechtsschutz, zur frühzeitigen Sicherung potentieller Standorte, zur Sicherung von Daten und zum Informationszugang, zu Umweltprüfungen und Raumordnung im Standortauswahlverfahren und zum komparativen Verfahren der Standortauswahl gegeben. Darüber hinaus enthält der Bericht Empfehlungen zur Verankerung von Sicherheitsanforderungen, zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz und zu einem Exportverbot.

Im Bericht der Endlagerkommission wird eine tiefengeologische Lagerung vorgeschlagen, wobei das Verfahren durch Rückholbarkeit und Bergbarkeit Möglichkeiten zu Fehlerkorrekturen bieten soll. Der Standort mit bestmöglicher Sicherheit soll in einem mehrphasigen vergleichenden Verfahren ermittelt und durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages festgelegt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398 in geänderter Fassung anzunehmen. Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss den Maßgabenbeschluss auf Ausschussdrucksache 18(8)4226 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 107. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 90. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 107. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/9791 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Öffentliche Anhörungen

Öffentliche Anhörungen wurden zu Buchstabe a und Buchstabe c durchgeführt.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze“ durchzuführen, die am 8. März 2017 (109. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- **Hartmut Gaßner**
- **Hubert Steinkemper**
- **Dr. Ulrich Kleemann**
- **Prof. Dr. Barbara Reichert**
- **Prof. Dr. Klaus-Jürgen Röhlig**
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),** Thorben Becker
- **Greenpeace e. V.,** Dr. Ulrich Wollenteit
- **Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.,** Martin Rudolf Donat
- **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**, Deutscher Landkreistag, Dr. Torsten Mertins
- **Nationales Begleitgremium (NBG),** Prof. Dr. Klaus Töpfer.

Des Weiteren wurden zu dieser Anhörung eingeladen: Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), Wolfram König; Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), Ursula Heinen-Esser; Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Prof. Dr. Ralph Watzel.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen einschließlich der nach der Anhörung eingegangenen zusätzlichen Stellungnahme des Nationalen Begleitgremiuns sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de).

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 86. Sitzung am 8. Juni 2016 einstimmig beschlossen, ein öffentliche Anhörung mit den früheren Mitgliedern der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ zu dem Abschlussbericht der Kommission sowie zu den Schlussfolgerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, die am 28. September 2016 (93. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Mitglieder der ehemaligen Endlagerkommission als Sachverständige teilgenommen:

- **Ulla Heinen-Esser und Michael Müller**, Vorsitzende
- Vertreter der Wissenschaft:
  - **Hartmut Gaßner**
  - **Prof. Dr. Armin Grunwald**
  - **Dr. Ulrich Kleemann**
  - **Michael Sailer**
  - **Hubert Steinkemper**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen:
  - **Klaus Brunsmeier**
  - **Dr. h. c. Bernhard Fischer**
  - **Prof. Dr. Gerd Jäger**
  - **Prof. Dr. Georg Milbradt**
  - **Erhard Ott**
  - **Jörg Sommer**
- Mitglieder von Landesregierungen:

  Minister Stefan Wenzel (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Niedersachsen)

Des Weiteren wurden zu dieser Anhörung eingeladen: Hans Hagedorn (Firma demos), Wolfram König (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit) und Helmuth von Nicolai (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (www.bundestag.de).

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398, den Antrag auf Drucksache 18/9791 sowie den Abschlussbericht auf Drucksache 18/9100 in seiner 112. Sitzung am 22. März 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11398 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)535 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11398 folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)541 eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Standort Gorleben ist für die Standortauswahl ausgeschlossen.“

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht und sollen gleichberechtigt unter Würdigung der geologischen Gesamtsituation und des Endlagerkonzeptes untersucht werden.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung des Standortes soll so schnell wie möglich bei Beachtung der höchstmöglichen Sicherheit und einer nach diesem Gesetz umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. *In § 2 Nummern 2, 15 und 18 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.*
3. *§ 5 wird wie folgt geändert:*
   a) *In Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:*

      „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. In einem dialogorientierten Prozess sind die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Regionen an dem Verfahren zu beteiligen.“

   b) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

      „(2) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist anhand der Erfahrungen und Erkenntnisse mit den gesetzlich geregelten Beteiligungsformen fortzuentwickeln. Infolge können weiterentwickelte bisherige oder andersartige zusätzliche Beteiligungsformen eingesetzt werden, für die das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ausreichend Mittel zur Verfügung stellen muss. Das Nationale Begleitgremium kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung entwickeln.“
4. *§ 6 wird wie folgt gefasst:*

„§ 6

Informationsplattform

(1) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die Regionalkonferenzen und das Nationale Begleitgremium werden an der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform beteiligt.

(2) Teil der Informationsplattform ist ein Informationsregister. Darin werden fortlaufend umfassend alle das Standortauswahlverfahren betreffenden Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers veröffentlicht, soweit sie nicht den Bereich der unmittelbaren Willensbildung betreffen oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde.“

5. *§ 8 wird wie folgt geändert:*
   a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

      „(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, insbesondere Veränderungs- und Innovationsbedarf identifizieren und dem Gesetzgeber Vorschläge zu Verfahrensänderungen bis hin zu Rücksprüngen zu unterbreiten. Das Nationale Begleitgremium kann jederzeit Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren abgeben und die zuständigen Institutionen befragen. Diese antworten in angemessener Frist und in angemessenem Umfang.“

   b) *Absatz 4 wird wie folgt gefasst:*

      „(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium entscheidet über Einstellungen in die Geschäftsstelle und die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.“
6. *In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „innerhalb einer angemessenen mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmenden Frist“ ersetzt.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. *§ 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:*

   „(6) Die Regionalkonferenz muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können. Die Regionalkonferenzen werden von jeweils einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.“

8. *§ 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

   „(3) Der Vorhabenträger kann eine begründete Empfehlung zum Umgang mit den Gebieten nach Absatz 2 auch bereits vorher an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln, wenn er eine frühzeitige Entscheidung über Nacherhebungen oder zusätzliche Felduntersuchungen anstrebt. Diese Empfehlung ist dem Nationalen Begleitgremium zur Beurteilung zuzuleiten. Aufgrund dieser Beurteilung entscheidet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über die Empfehlung.“

9. *§ 15 wird wie folgt geändert:*

   a) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

      „(3) Vor Übermittlung des Vorschlags gemäß § 14 Absatz 2 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag der Standortregion diesen entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet eine zur obertägigen Erkundung vorgeschlagene Standortregion liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 1 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

      Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“

   b) *Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.*

10. *§ 17 wird wie folgt geändert:*

    a) *In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:*

       „Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

    b) *In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:*

       „Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“

11. *§ 19 wird wie folgt geändert:*

    a) *In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:*

       „Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

    b) *Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

       aa) *Satz 2 wird aufgehoben.*

       bb) *Folgender Satz wird angefügt:*

           „Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“

12. *§ 21 Absatz 4 wird aufgehoben.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

13. § 26 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt sichergestellt werden, dass bei der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle keine schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung entstehen können.“

14. § 27 Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 36 wird aufgehoben.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von Forschungsreaktoren stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus zwingenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung der Forschung oder Medizin und nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen. Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert waren oder sind.“‘

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. In § 9b Absatz 1a wird nach Satz 7 folgender Satz angefügt:

„Die Klagebefugnisse gemäß §§ 14, 17 und 19 des Standortauswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Änderung des Standortauswahlgesetztes ein komplexes, ambitioniertes und wichtiges Vorhaben sei. Die Endlagersuche werde auf eine neue Grundlage gestellt. Eine große überfraktionelle Mehrheit erhöhe dabei die Chancen der langfristigen Umsetzung, weshalb es begrüßenswert sei, dass eine der beiden Oppositionsparteien den Kompromiss mittrage. Die Empfehlungen der Endlagerkommission würden zu einem großen Teil umgesetzt, was auch daran liege, dass in der Kommission eine große Einigkeit geherrscht habe. Die Anhörung zum Gesetzentwurf habe noch zu mehreren Änderungen geführt. Man habe unter anderem den Vorschlag des Nationalen Begleitgremiums umgesetzt, klar zu stellen, dass es um die Suche nach einem Endlager für hochradioaktiven Atommüll gehe. Man habe damit anerkannt, dass schwach- und mittelradioaktive Abfälle andere Anforderungen an den Standort zur Endlagerung stellten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei besonders wichtig, dies werde mit dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal herausgestellt. Der Gesetzgeber müsse Vorschläge aus der Bürgerbeteiligung ernstnehmen und abwägen, am Ende aber zu einer eigenen Einschätzung kommen. Die Sicherungsvorschriften in § 21 StandAG seien notwendig, um potentielle Standorte vor Eingriffen zu schützen, die ihre Eignung infrage stellten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit müsse aber die vorgesehene Frist von acht Wochen bei Vorhaben, die außerhalb geeigneter Endlagerstandorte geplant würden, nicht ausschöpfen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Arbeit am Gesetzentwurf sei fraktionsübergreifend konstruktiv und verlässlich gewesen. Die Endlagersuche sei eine Menschheitsaufgabe, die bisher weltweit noch in keinem Staat gelöst worden sei. Der Anspruch des Gesetzes, eine sichere Endlagerung für eine Million Jahre zu erreichen, sei in Anbetracht des langen Zeitraumes mit außerordentlich großen Unwägbarkeiten verbunden. Rückblickend sei festzustellen, dass die Atomtechnologie in eine Sackgasse geführt habe. Nachfolgende Generationen, die selbst keinen Nutzen aus der Technologie werden ziehen können, würden über lange Zeiträume mit den Hinterlassenschaften belastet.

Im Gesetzentwurf seien die Ergebnisse der Endlagerkommission zu einem sehr großen Anteil berücksichtigt, dabei habe man neue Dimensionen von Transparenz und Bürgerbeteiligung erreicht, unter anderem mit der Einführung des Nationalen Begleitgremiums, in dem auch so genannte Zufallsbürgerinnen und -bürger mitarbeiten würden. Der Rechtsschutz werde verbessert. Die neue Transparenz werde künftig verhindern, dass bei der Endlager-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

suche getäuscht oder getrickst werde. Je konkreter die Standortsuche werde, desto intensiver werde der Widerstand werden. Deshalb müsse die Entscheidung nachvollziehbar sein. Der Gesetzentwurf ermögliche ein Höchstmaß an Fairness.

Man habe nicht durchsetzen können, dass der Standort Gorleben von vornherein ausgeschlossen werde. Es seien aber auch keine anderen Standorte ausgeschlossen worden, wie es die Regierungen einzelner Bundesländer gerne gesehen hätten. Im Gesetzentwurf sei eine Regelung enthalten, die auf eine Veränderungssperre für alle potentiell geeigneten Standorte hinauslaufe. Sie werde nicht so sehr wirtschaftliche Aktivitäten behindern, als vielmehr dafür sorgen, dass potentiell geeignete Standorte nicht durch Eingriffe in ihrer Eignung beeinträchtigt werden könnten. Die gefundene Lösung berücksichtige unterschiedliche Länderinteressen und sei deshalb ein gelungener Kompromiss.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lobte die interfraktionell vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Verabschiedung des Gesetzes werde die Diskussionen über den Umgang mit dem Atommüll nicht beenden. Es handele sich eher um einen Zwischenschritt, auch weil es weiterhin ungelöste Fragen gebe. Es wäre besser gewesen, mit der Atomtechnologie gar nicht erst zu beginnen.

Der Gesetzentwurf sei nicht umfassend genug, dies gelte bereits für das ursprüngliche Gesetz und auch für bestimmte Debatten in der Endlagerkommission, weshalb die Fraktion ein Sondervotum im Kommissionsbericht abgegeben habe. Das Thema Zwischenlagerung sei nicht behandelt worden und die Umsetzung des nationalen Entsorgungsprogramms habe keine Rolle gespielt. Einen Neustart der Endlagersuche mit Gorleben könne es nicht geben. Deshalb sei es auch zu wenig, die Kommissionsempfehlungen eins zu eins umzusetzen. Das Exportverbot für Atommüll enthalte nach wie vor Schlupflöcher, die einen Export insbesondere der 152 Castor-Behälter aus Jülich nicht zweifelsfrei ausschlössen. Die Klagerechte in § 14 StandAG seien auch nach Aussage vieler Fachleute ungenügend. Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe in die richtige Richtung, würde aber den Gesetzentwurf insgesamt nicht ausreichend verbessern. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ziele auf ein lückenloses Exportverbot und den Ausschluss Gorlebens als Endlagerstandort.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass die Fraktion DIE LINKE. das gesamte Gesetzespaket ablehne, weil die genannten Aspekte nicht berücksichtigt worden seien. Diese seien gar nicht Teil des Auftrags gewesen. Die Endlagerkommission habe den ihr gestellten Auftrag sehr gut erfüllt. Als große Errungenschaft sei zu werten, dass im Endbericht im Gegensatz zu den Vorschlägen einzelner Bundesländer die Gleichwertigkeit aller Wirtsgesteine (kristalline Gesteine, Ton, Salz) festgeschrieben werde. Durch die Gleichbehandlung dieser drei international anerkannten Optionen werde eine ergebnisoffene Endlagersuche erst möglich. Die Partizipationsverfahren seien neuartig. Dass sich jede Person von Anfang an beteiligen könne, sei ebenfalls eine großartige Errungenschaft. Die dritte große Errungenschaft sei die Reversibilität des Verfahrens, die mehrere Jahrhunderte nach der Einlagerung gegeben sein müsse. Dadurch könnten neue Erkenntnisse einbezogen und Irrtümer korrigiert werden. Man habe dafür den Begriff „lernendes Verfahren“ geprägt.

Auf die Anhörung habe man reagiert, indem Zielformulierungen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien und klargestellt worden sei, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bei allen Vorhaben, die Bohrungen umfassten und damit potentielle Endlagerstandorte beeinträchtigen könnten, das letzte Wort habe. Außerdem müssten Erkundungsbohrungen künftig minimalinvasiv erfolgen. Das Exportverbot sei der einzige strittige Punkt, bei dem man nach der Anhörung keine Änderungen mehr habe erreichen können, allerdings beträfen die Regelungen den Atommüll aus Jülich ohnehin nicht.

Man habe mit dem Gesetzentwurf die bestmögliche Grundlage für ein anhaltendes Vertrauen in den Verfahrensprozess gelegt.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** ergänzte, die Sicherungsvorschriften würden in der Tat dazu führen, dass der Endlagersuchprozess Priorität über wirtschaftliche Interessen erhielte, diese aber nicht ausbremsen werde. Die im § 21 StandAG verankerte Frist von acht Wochen, innerhalb derer das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit auf Anträge reagieren müsse, würde in dringenden Fällen nicht ausgeschöpft werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werde alle nicht rein theoretischen Varianten eines Atommüllexports aus Jülich verhindern. Der Atommüll aus Jülich müsse an einen anderen genehmigten Standort verbracht werden. Die unverzügliche Räumung sei vom zuständigen Landesministerium bereits angeordnet worden. Sobald

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eine sichere Alternative zur Verfügung stehe, müsse diese genutzt werden. Ein Export werde damit innerhalb eines Jahres faktisch ausgeschlossen sein.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)535 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)541 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11398 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 18/9791 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig zu empfehlen, den Abschlussbericht der Kommission hoch radioaktiver Abfallstoffe auf Drucksache 18/9100 zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Begründungen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Standortauswahlgesetzes)

a) Zu § 1

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 soll die Bedeutung der Partizipation für die Suche nach einem Endlagerstandort mit der bestmöglichen Sicherheit hervorheben.

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ vor den Wörtern „hochradioaktiven Abfällen“ in Absatz 2 Satz 1 sowie die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Präzisierung, welche radioaktiven Abfälle an dem im Standortauswahlverfahren nach den gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen zu ermittelnden Standort eingelagert werden sollen. Es wird klargestellt, dass die Einlagerung des Teils der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die entsprechend dem Nationalen Entsorgungsprogramm, wenn möglich am gleichen Standort erfolgen soll, nur dann zulässig ist, wenn dabei die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Lagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.

b) Zu § 4

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 dient der Vereinfachung der Regelung. Die Medien, die dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind bereits in § 5 Absatz 2 geregelt.

c) Zu § 5

Der neue Absatz 1 verdeutlicht die Ziele der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren. Die Endlagersuche soll von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen werden dazu Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter in das Verfahren einbezogen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient einer Anpassung der Begrifflichkeiten an Absatz 3.

d) Zu § 7

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 5 tragen der Bedeutung der Beteiligung im Standortauswahlverfahren Rechnung. In Absatz 1 ist eine Frist unter drei Monaten für die Abgabe einer Stellungnahme nicht mehr vorgesehen. Die Änderung in Absatz 5 sieht für die Bekanntmachung des Erörterungstermins nunmehr eine Frist von einem Monat vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) Zu § 8

Die Neufassung des Absatzes 1 unterstreicht die wichtige Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums bei der Begleitung des Standortauswahlverfahrens. Besonders herausgestellt wird die besondere Bedeutung des Begleitgremiums bei der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ziel der Arbeit des Begleitgremiums ist es, Vertrauen in die Durchführung des Standortauswahlverfahrens zu ermöglichen. Die Empfehlungen des Nationalen Begleitgremiums an den Deutschen Bundestag können Änderungs- und Innovationsbedarf bei der Durchführung des Verfahrens aufzeigen und sich zum Beispiel mit Verfahrensmodifikationen und Verfahrensrücksprüngen befassen.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung der Aufgaben des Partizipationsbeauftragten.

f) Zu § 12

Mit der Erweiterung in Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird verdeutlicht, dass auch Daten privater Dritter zur Verfügung zu stellen sind. Diese stehen den Landesämtern bereits aufgrund des geltenden Lagerstättengesetzes zur Verfügung.

g) Zu § 17

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 2 wird klargestellt, dass das Standortauswahlgesetz vorsieht, dass der Gesetzgeber über die Standorte für die untertägige Erkundung erst nach Abschluss einer gerichtlichen Überprüfung des Bescheids des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Absatz 3 entscheidet.

h) Zu § 19

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 2 wird klargestellt, dass das Standortauswahlgesetz vorsieht, dass der Gesetzgeber über den Standort des Endlagers erst nach Abschluss einer gerichtlichen Überprüfung des Bescheids des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Satz 3 entscheidet.

i) Zu § 21

Der neue Satz 2 enthält eine Vermutungsregelung, dass die Fortführung bereits laufender Rohstoffgewinnungsvorhaben nach § 21 zulassungsfähig ist; die Regelung erfolgt im Hinblick darauf, dass bergrechtliche Betriebspläne regelmäßig befristet sind, und soll die zur Fortführung der Vorhaben erforderlichen Betriebsplanzulassungen erleichtern.

Die neuen Sätze 3 bis 5 sollen das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken, dass die Norm einheitlich im gesamten Bundesgebiet angewendet wird. Hierzu wird vorgesehen, dass die Zulassung von Vorhaben nach Satz 1 des Einvernehmens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit bedarf, das bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe als erteilt gilt, wenn das Bundesamt innerhalb von acht Wochen keine Erklärung zum Einvernehmen abgibt.

Die Veröffentlichung der Stellungnahmen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit wird aufgrund der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 obsolet und war daher zu streichen.

j) Zu § 22

Die Streichung in Absatz 2 Nummer 3 und die Einfügung des Absatzes 3 stellen klar, dass Folgen von Erkundungsmaßnahmen nicht bei der Anwendung des Ausschlusskriteriums für frühere bergbauliche Tätigkeiten, sondern in den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu berücksichtigen sind, in denen zu zeigen ist, dass die Maßnahmen die Langzeitsicherheit des Endlagers nicht in Frage stellen. Zugleich wird mit der Neuregelung unterstrichen, dass Erkundungsmaßnahmen möglichst schonend durchzuführen sind.

k) Zu § 23

Die Änderungen in Absatz 5 Nummer 1 erster Halbsatz enthalten redaktionelle Berichtigungen.

l) Zu § 26

Bei der Ergänzung in Absatz 2 handelt es sich um eine Präzisierung, die zum Ausdruck bringt, dass in den Nummern 1 bis 4 auch Schutzziele benannt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

m) Zu § 37

Die Neufassung von § 37 Absatz 2 ist Folge der Änderungen in § 21 Absatz 2 und vermeidet Verzögerungen bei der Zulassung von Betriebsplänen für bereits laufende Gewinnungsvorhaben. Daneben wurde wie vorgesehen das Datum der ersten Lesung des Gesetzes eingesetzt.

n) Zum gebündelten Änderungsbefehl

Bei dem gebündelten Änderungsbefehl handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Klarstellung in § 1 Absatz 6, welche radioaktiven Abfälle maßgeblich für die Auswahl des Endlagerstandortes sind.

o) Zu den Anlagen 1, 2, 6, 9, 10 und 11

Bei den Änderungen in den Anlagen 1, 2, 6, 9, 10 und 11 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

2. Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Absatz 5 enthielt Anpassungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Drucksache 18/9526), dessen parlamentarische Beratung noch nicht abgeschlossen ist. Der Änderung bedarf es daher nicht.

3. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 21 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes.

Berlin, den 22. März 2017

Steffen Kanitz
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.